

GEMEINDE BORNSTEDT

BV Gemeinde Bornstedt öffentlich	Nr.: BOR/BV/021/2015	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Luz, Kathleen	17.04.2015
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Bornstedt	22.06.2015

Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Gemeinde Bornstedt

Beschlussbegründung:

Gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 8 KVG LSA obliegt der Verbandsgemeinde die Erfüllung der Aufgaben des Brandschutzes. Eine entsprechende Entschädigung der Mitglieder der Verbandsgemeindefeuerwehr und der Ortsfeuerwehren ist im Rahmen der Entschädigungssatzung der Verbandsgemeinde vom 09.10.2014 geregelt.

Zur Vermeidung einer Doppelentschädigung, zu der die Satzung bisher jedoch nicht geführt hat, ist § 4 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Bornstedt ersatzlos zu streichen. Gleichzeitig wurde der Forderung der Kommunalaufsicht, im Rahmen der Präambel einen Verweis auf den Runderlass des MI vom 16.06.2014 – 31.21-10041 vorzunehmen, Rechnung getragen.

Im Zuge der vorgenommenen Änderungen wurde auch § 5 Sachkundige Einwohner mangels bestehender Ausschüsse gestrichen. Für den Fall einer erneuten Bildung von Ausschüssen wäre somit ohnehin eine Anpassung der Entschädigungssatzung notwendig.

Die entsprechenden Änderungen wurden in die Entschädigungssatzung der Gemeinde Bornstedt eingearbeitet und sind dem beigefügten Entwurf zu entnehmen.

Von einer Änderungssatzung wurde zum Erhalt der Übersichtlichkeit abgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt beschließt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Bornstedt in der ihr vorliegenden Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

keine Auswirkungen

Anlagen:

Entschädigungssatzung der Gemeinde Bornstedt

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss